

RAA | Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Hg.)

Im Verein – gegen Vereinnahmung.

Eine Handreichung zum Umgang mit rechtsextremen Mitgliedern

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*


Gemeinsam für
Krakow am See &
Mecklenburgische Schweiz
Partnerschaft für Demokratie
www.pfd-krakow-mecklenburgische-schweiz.de

RAA
MECKLENBURG
VORPOMMERN

RAA | Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Hg.)

Im Verein – gegen Vereinnahmung.

Eine Handreichung zum Umgang mit rechtsextremen Mitgliedern



Impressum

Herausgeber	RAA Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e. V. www.raa-mv.de
Redaktion	Alena E. Lyons, Iris Mahnke, Christian Utpatel, Michael Staack, Klara Wejda
Gestaltung	type four, Christiane Vogt
Fotos	Christian Lehsten
Umschlagfoto	Christian Lehsten

ISBN 978-3-00-077482-9

4. aktualisierte Auflage 2023

© RAA | Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Wir bedanken uns beim Institut für Berufspraxis (IfB) Hagenow sowie dem Kunstverein KaSo Wismar e. V. für die freundliche Genehmigung zur Veröffentlichung der Fotos. Die abgebildeten Fotos stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem Inhalt der vorliegenden Publikation.

Die 4. Auflage dieser Publikation wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms »Demokratie leben!« von der Partnerschaft für Demokratie der Ämter Krakow am See und Mecklenburgische Schweiz finanziert.

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



Gemeinsam für
Krakow am See &
Mecklenburgische Schweiz

Inhalt

Vorwort	4
<i>Christian Utpatel</i>	
Einleitung	7
<i>Alena E. Lyons und Iris Mahnke</i>	
Vereine nehmen Stellung – gegen Rechtsextremismus und Rassismus.	13
Ein vereinsrechtlicher Leitfaden zum Ausschluss rechtsextremer Mitglieder	
<i>Wolfgang Pfeffer und Michael Röcken</i>	
1. Die Mitgliedschaft verweigern	14
2. Rechtsextreme Mitglieder ausschließen	19
3. Das Ausschlussverfahren	23
4. Was sagt die Rechtsprechung?	28
5. Satzungsänderung durchführen	29
6. Musterschreiben	34
7. Checkliste	35
Position beziehen.	36
Die Präambel als Ausdruck einer gemeinsamen Vereinskultur	
<i>Alena E. Lyons</i>	
Service	
Beratungsangebote in Mecklenburg-Vorpommern	39
Weiterführende Internetseiten	44
Weiterführende Literatur	46

Vorwort

»Im Verein schaffen wir das!«, sagen wir, wenn wir etwas Großes gemeinsam stemmen wollen, wenn wir mit anderen zusammenwirken und Herausforderungen mit vereinten Kräften angehen wollen. Wie gut, dass es für solche Vorhaben auch den Verein als Organisation gibt, als auf Dauer angelegten Zusammenschluss von engagierten Menschen für eine gemeinsame Sache. Ohne Vereine wäre das zivilgesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorstellbar. 2022 gab es mehr als 600.000 eingetragene, gemeinnützige Vereine¹ bundesweit. Die Menschen engagieren sich im Verein für Sport, für Musik, für Kleingärten, für kulturelle Belange und Naturschutz, für Geflüchtete, für Gedenkorte und Schulen, für karitative und karnevalistische Zwecke – immer jedenfalls für das Gemeinwohl.

Dennoch ist es in der Praxis nicht immer einfach, auch tatsächlich die Gemeinnützigkeit und das Gemeinwohl im Blick zu behalten. Wenn sich Vorstände oder Mitglieder auf Kosten des Vereines persönlich profilieren, an Ämtern »kleben«, den Verein für private Zwecke missbrauchen, kann das die gemeinnützige Arbeit in schwere Krisen führen. Wenn eine solche Vereinnahmung zudem mit politischen, demokratiefeindlichen und ideologischen Absichten verbunden ist, steht schnell das gesamte Engagement, die Reputation, die Gemeinnützigkeit und damit die Zukunft des Vereins auf dem Spiel. Für die Engagierten und die Vereinsgremien kann es deshalb zu einer existenziellen Frage werden, welche Möglichkeiten des Umgangs mit rechts-extremistischen Mitgliedern oder mit Mitgliedern, die sich beispielsweise rassistisch äußern oder diskriminierend handeln, es eigentlich gibt oder wie die Aufnahme solcher Personen verhindert werden kann. Das betrifft in der Praxis oftmals gerade die-

¹ Vereine in Deutschland im Jahr 2022, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V., 4. Juli 2022, https://www.ziviz.de/sites/ziv/files/vereine_in_deutschland_2022.pdf, abgerufen am 19.11.2023.

jenigen Vereine, die sich eigentlich als »unpolitisch« definieren und vielmehr einfach nur gemeinsam Fußball spielen, Dorffeste organisieren oder Spenden für die Schule ihrer Kinder einwerben wollen.

Vereine müssen es nicht hinnehmen, sich von Rechtsextremist*innen offen oder verdeckt vereinnahmen zu lassen. Sie können Vorkehrungen treffen, um deren Mitgliedschaft von vornherein zu verhindern, und im Ernstfall auch Mitglieder ausschließen. Wir möchten engagierte Vereinsmitglieder und Vorstände ermutigen, entschlossen gegen Hass, Antisemitismus, Rassismus und Rechtsextremismus vorzugehen. Unsere vorliegende Handreichung zeigt klar auf, wie hierbei rechtssicher vorgegangen werden kann. Darüber hinaus empfehlen wir, Vereinsatzungen so zu gestalten, dass für Demokratiefeinde im Verein kein Platz ist. Diskutieren Sie miteinander über die Wertebasis Ihres Vereins, über Demokratie, über den Schutz von Minderheiten, die Würde und Gleichwertigkeit aller Menschen und stellen Sie Ihrer Satzung eine entsprechende Präambel voran!

Diese Broschüre entstand bereits 2007 in Zusammenarbeit der Vereinsrechtsexperten Wolfgang Pfeffer und Michael Röcken mit der RAA Mecklenburg-Vorpommern und wurde in der Zwischenzeit aufgrund der großen, bundesweiten Nachfrage mehrfach neu aufgelegt und nachgedruckt. Hiermit liegt nun eine überarbeitete Neuauflage vor, die – so hoffen wir – auch für Ihre Praxis eine Hilfestellung bieten kann.

In Bezug auf die zunehmende Vereinnahmung von rechts wird es für demokratisch verfasste Organisationen jedenfalls auch weiterhin noch viel zu tun geben. Aber ich bin überzeugt: Im Verein schaffen wir das!

Christian Utpatel

Geschäftsführer RAA Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Mitglieder des Kunstvereins KaSo Wismar e. V. vor ihren Vereinsräumen. KaSo – »Kreativ arbeiten und Soziales organisieren«. 2008.

Einleitung

Eine freie Schule in Trägerschaft eines Vereins muss ihren Garten und Schulhof dringend umgestalten, hat aber nicht die finanziellen Mittel dafür. Zum Glück bietet ein Vater mit eigenem Handwerksbetrieb als Vereinsmitglied großzügig an, die notwendigen Arbeiten kostenfrei durchzuführen. Wenige Monate später stellen Lehrer*innen fest, dass die Kinder dieses engagierten Vereinsmitglieds auf dem Schulhof ein Fangspiel spielen, dass sie »Judenhaschen« nennen. Schnell wird klar, dass die Eltern einer rechtsextremen Gesinnung anhängen. Der Trägerverein ist hilflos, denn man hatte für weitere wichtige Baumaßnahmen auf die Hilfe des Vaters gesetzt. Wie abhängig ist die Schule schon von seinen Hilfsleistungen? Wie umgehen mit bereits getätigtem öffentlichem Dank? Wie sehr erlaubt sich die Schule bei den betreffenden Kindern zu intervenieren? Und vor allem: Wie sehr fühlen sich Verein, Lehrkräfte und Elternschaft bereits seitens dieser Familie unter Druck gesetzt?

Der Sportverein eines Dorfes möchte Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerne Fußball anbieten. Insgesamt sind die Mitgliederzahlen recht gering, und auch sonst ist das Freizeitangebot in der Gegend nicht sonderlich attraktiv. Der beliebte Breiten-sport wäre eine gute Möglichkeit, mehr Mitglieder zu werben, aber auch die Lebensqualität vor Ort zu erhöhen. Ein Vereinsmitglied spendiert großzügig Trainingsutensilien, lässt den alten Sportplatz des Dorfes neu anlegen und signalisiert, auch weitere Gelder zur Verfügung zu stellen. Ihr beherztes finanzielles Engagement führt zu Erfolg und Wachstum des Vereins, bewirkt allerdings auch, dass ihre Stimme bei Entscheidungen im Verein deutlich stärkeres Gewicht erhält. Nach und nach äußern die Sponsorin und die von ihr engagierten neuen Trainer_innen sich

zunehmend in rassistischer und queerfeindlicher Weise, was das bisher gemeinschaftliche Klima im Verein verändert. Sogar die Kinder- und Jugendmannschaften fallen bei Turnieren durch rassistische Verhaltensweisen gegenüber gegnerischen Teams auf. Aufgrund dieser Entwicklung sieht sich der Vereinsvorstand gezwungen zu handeln. Die Frage lautet nun: Was sollte unternommen werden und wie kann dies geschehen?

Die beiden Beispiele zeigen, dass sich auch jenseits der großen medialen und politischen Bühne, abseits öffentlicher Aufmerksamkeit, Entwicklungen feststellen lassen, die sich gegen demokratische Grundrechte richten, die die Würde und Gleichwertigkeit aller Menschenrechte in Frage stellen: in Vereinen, im Ehrenamt, in Dorfgemeinschaften, in Initiativen, an Schulen und vielen anderen wichtigen Orten des Alltags, wo Menschen zusammenkommen und sich organisieren, um das Leben vor Ort zu gestalten. Gerade in ländlichen Gegenden, deren Teilhabemöglichkeiten durch klamme kommunale Kassen, Überalterung und fehlende Arbeitsplätze, durch schlechte Verkehrsanbindungen oder mangelhaftes Internet deutlich eingeschränkt sind, sind Vereine enorm wichtig für zivilgesellschaftliches Leben. Vernetzen, entscheiden, gestalten, das heißt sinn- und gemeinschaftsstiftend leben – all dies findet in Vereinen und vergleichbaren Strukturen statt. Hier einigt sich am Ende die jeweilige Gemeinschaft darauf, wie sie sein will: Welche Werte sollen gelebt werden, z. B. Fairplay im Sport, Geselligkeit in der Skatrunde? Für wen ist das Angebot, für wen nicht, z. B. im Jugendclub, beim Stammtisch? Was bewirken wir vor Ort, z. B. Lebensrettung durch die Feuerwehr, Traditionspflege? Wie möchten wir dieses miteinander gestalten?

Vereine sind der Weg in die Zivilgesellschaft und einen aktiven Alltag – allerdings auch für Menschen und Organisationen mit rechtsextremem Hintergrund. Für sie gehört es häufig zur Strategie, Vereine systematisch zu unterwandern, denn sie versprechen sich – zurecht – viel davon: von der Pflege eines rechtschaffenen, harmlosen Images über Kontakte bis hin zu handfesten

Einflussmöglichkeiten vor Ort. Auf diese Weise können Vereine zum Instrument dafür werden, sowohl rechtsextreme Inhalte als auch weiterführende rechtsextremistische Strukturen zu etablieren. Besonders in strukturschwachen Gebieten und kleinräumlichen Kontexten, sprich: dort, wo es um die kleineren alltäglichen Dinge geht, die nicht im Fokus landesweiter, medialer Debatten stehen, stellt sich für ehrenamtlich Tätige und Verantwortungsträger*innen die drängende Frage, wie sie mit derartigen Unterwanderungsversuchen umgehen sollen und können. Welche demokratisch legitimierten Mittel stehen ihnen zur Verfügung, ohne sich dabei persönlich zu gefährden, wenn sie etwa Einschüchterungsversuche im privaten Umfeld erleben? Wie können sie die eigene Handlungsfähigkeit erhalten, wenn etwa andere Vereinsverantwortliche und Mitglieder aus politischer Naivität oder aus Verängstigung heraus nicht mehr solidarisch sind und keine klare Grenze zum rechtsextremen Mitglied ziehen wollen?

Untrennbar mit solchen Fragen und Sorgen verbunden ist die Aufgabe, sich als Verein – unter Einbezug aller Mitglieder – mit rechtsextremer Sprache, rechtsextremem Verhalten und rechtsextremen Personen im Vereinsalltag auseinanderzusetzen. Ganz praktisch ergeben sich für den Verein Schwierigkeiten in entscheidenden Prozessen, wenn es z. B. um die Besetzung von Ehrenämtern geht und neue Aktive gewonnen werden sollen. Nicht selten betreffen diese Auseinandersetzungen auch die persönliche Ebene, wenn gut integrierte Vereinsmitglieder oder deren Familienangehörige als Rechtsextreme identifiziert und gegebenenfalls sanktioniert oder zur gründlichen Reflektion bewegt werden müssen. Plötzlich driften zwei völlig verschiedene Erfahrungswelten auseinander, was für niemanden leicht zu handhaben ist: Die im gemeinsamen Engagement entstandene Nähe oder die im Sport- und Wettkampfgeschehen geteilten Erfolge stehen dann als erlebte Realität einer nicht weniger echten Differenz in Bezug auf die politische Haltung und feindliches Verhalten gegen Mitmenschen gegenüber.

Unser Leitfaden soll Entscheidungsträger*innen und Mitgliedern in Vereinen und Initiativen in ihrem Umgang mit dieser Thematik unterstützen. Vereinsexperte Wolfgang Pfeffer und Rechtsanwalt Michael Röcken haben leicht verständliche rechtliche und strategische Hinweise und Handlungsempfehlungen zusammengestellt, die sich aus der zivilrechtlichen Eigenständigkeit der Vereine sowie dem Vereinsrecht ergeben. So ist vor allem die Satzung ein Hebel für die Gestaltung und Positionierung des Vereins: In Hinblick auf rechtsextreme Bestrebungen gibt es juristische Möglichkeiten, Mitglieder rechtsextremer Organisationen von einem Beitritt bzw. einer bestehenden Mitgliedschaft auszuschließen. Hat sich der Verein selbst entsprechend positioniert, kann er ebenfalls rechtsextreme Mitglieder für ihr Handeln und ihre Sprache verantwortlich machen. In diesem Sinn kann sich auch eine entsprechende Präambel mit Bezug auf das Grundgesetz gegen menschenverachtende Ideologien und rechtsextremistische Aktivitäten von Mitgliedern aussprechen. Nicht zuletzt haben Vereine die Möglichkeit, über einen Ehrenkodex entsprechende Leitlinien für den Vereinsalltag zu benennen. Die Publikation enthält an dieser Stelle aussagekräftige Musterbeispiele.

Der abschließende Serviceteil benennt außerdem regionale wie bundesweite Informations- und Beratungsangebote für Problemstellungen, die sich im Vereinsleben aus dem beschriebenen Spannungsfeld und rechtsextremen Unterwanderungsbemühungen ergeben.

Alena E. Lyons und Iris Mahnke

RAA Mecklenburg-Vorpommern e.V. | Partnerschaft für Demokratie
Krakow am See und Mecklenburgische Schweiz



*Engagierte Bürger*innen im Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie der Ämter Krakow am See und Mecklenburgische Schweiz. 2023.*

Vereine nehmen Stellung – gegen Rechtsextremismus und Rassismus.

Ein vereinsrechtlicher Leitfaden zum Ausschluss rechtsextremer Mitglieder

Die Mitgliedschaft Rechtsextremer im Verein lässt sich in fast allen Fällen verhindern, indem man ihnen die Aufnahme verweigert.

Sind Rechtsextreme bereits Mitglied, ist ein Ausschluss meist nur möglich, wenn sie das Vereinsleben empfindlich stören oder wenn die Satzung dafür eine Grundlage liefert.

In den meisten Fällen wird der Verein deshalb seine Satzung ändern müssen, um Rechtsextreme wirksam ausschließen zu können. Dafür gelten die üblichen vereinsrechtlichen Vorgaben. Beim Vereinsausschluss muss genau auf das Verfahren geachtet werden, damit der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

1. Die Mitgliedschaft verweigern

Vielfach findet sich die Meinung, die Mitgliedschaft in Vereinen – besonders wenn sie gemeinnützig sind oder aus öffentlichen Mitteln gefördert werden – müsse allen Personen offen stehen. Das stimmt grundsätzlich nicht. Nur in sehr wenigen Fällen gibt es einen Aufnahmewang, d. h. eine rechtliche Verpflichtung für den Verein, jede*n Beitrittswillige*n aufzunehmen. Und selbst in diesen besonderen Fällen gilt der Aufnahmewang nicht uneingeschränkt.

Müssen gemeinnützige Vereine jede*n aufnehmen?

Grundsätzlich kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein

Grundsätzlich darf ein Verein die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft autonom festsetzen. Er kann also frei bestimmen, wen er als Mitglied aufnehmen will und wen nicht. Für die Aufnahme gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Der Verein kann per Satzung Aufnahmebedingungen festlegen, nachträglich einführen oder ändern. Auch wenn die Satzung bestimmt, dass jede*r Mitglied werden kann, heißt das keineswegs, dass der Verein jede*n Beitrittswillige*n aufnehmen muss.

Auch bei Gemeinnützigkeit – kein Aufnahmewang

Die **Gemeinnützigkeit** setzt zwar voraus, dass die Tätigkeit des Vereins der Allgemeinheit zugute kommt. Der Kreis der geförderten Personen darf deswegen nicht abgeschlossen oder dauernd nur klein sein. Das gilt insbesondere bei einer Begrenzung der Mitgliederzahl durch hohe Aufnahmegebühren oder Beiträge. Daraus ergibt sich aber kein Aufnahmewang. Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrags können ebenso in begrenzten Kapazitäten wie in der Person des*der Beitrittswilligen liegen.

Die Gemeinnützigkeit setzt unter anderem voraus, dass sich der Verein der demokratischen Grundordnung verpflichtet, d.h. nicht gegen sie verstößt. Sie liefert also eher Argumente für einen Ausschluss Rechtsextremer als die Notwendigkeit, sie in den Verein aufzunehmen.

Aus einer **öffentlichen Förderung** würde sich ein Aufnahmezwang nur durch konkrete Bestimmungen im Zuwendungsvertrag ergeben. Das dürfte aber sehr untypisch sein.

Ablehnung muss nicht begründet werden

Der Verein muss die Ablehnung eines*r Bewerber*in nicht begründen. Eine Ausnahme gilt nur für Monopolverbände (siehe unten), wenn die Aufnahme nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Selbst eine formelle Absage ist grundsätzlich nicht nötig. Es genügt also, auf einen Aufnahmeantrag einfach nicht zu reagieren. Einzige Ausnahme: Die Satzung schreibt ausdrücklich vor, dass die Ablehnung eines Aufnahmeantrages begründet sein muss.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Der Verein kann in seiner Satzung auch bestimmte Voraussetzungen für die Mitgliedschaft festlegen, z.B. hinsichtlich Alter, Berufszugehörigkeit usw. Auch Negativklauseln sind möglich, wonach die Mitgliedschaft in einer bestimmten Partei oder Organisation den Beitritt zum Verein ausschließt.

Verein kann sich seine Mitglieder aussuchen

Wurde ein Mitglied aufgenommen, obwohl es diese Voraussetzung nicht erfüllte, ist der Beitritt trotzdem wirksam. Die Mitgliedschaft kam also zustande und muss durch einen Vereinsausschluss wieder beendet werden. Dafür liefert die Satzungsklausel dann die Grundlage.

Keine rechtlichen Mittel, den Beitritt zu erzwingen

Für abgelehnte Mitglieder gibt es keine rechtlichen Mittel, den Beitritt zum Verein zu erzwingen (bis auf die unten genannten Ausnahmen). Das gilt sowohl für einen vereinsinternen Rechtsweg als auch für eine Klage vor staatlichen Gerichten. Die Mitgliedschaft ist also grundsätzlich nicht einklagbar.

**Verein kann
Aufnahmeverfahren
frei regeln**

Sieht die Satzung ein bestimmtes Verfahren für die Aufnahme in den Verein vor, ist das verbindlich. Lehnt also z. B. der Vorstand, wenn er laut Satzung zuständig ist, die Aufnahme ab, hat die*der Beitrittswillige keinen Anspruch auf die Anrufung der Mitgliederversammlung. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzung das ausdrücklich so vorsieht.

Der Beitritt von Mitgliedern, deren politische Ausrichtung bekannt ist, lässt sich also problemlos verhindern. Einen Aufnahmewang in den Verein gibt es grundsätzlich nicht.

Satzungsregelungen prüfen

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schreibt im §58 vor, dass die Satzung Bestimmungen über den Beitritt von Mitgliedern enthalten muss. Grundsätzlich ist für die Aufnahme in den Verein eine entsprechende »Willenserklärung« des Vorstandes nötig, d.h. der Vorstand muss der mündlichen oder schriftlichen Beitrittserklärung zustimmen und dies der oder dem Bewerbenden mitteilen. Das kann aber auch stillschweigend oder durch schlüssiges Handeln (etwa durch Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung) erfolgen.

Denkbar ist weiterhin, dass die Satzung eine automatische Aufnahme jedes*r Beitrittswilligen vorsieht. Dann würde jede*r, die*der das will, umstandslos und sofort Mitglied werden. Meist

ist das nur bei ungeschickt gewählten Satzungsklauseln zum Vereinsbeitritt der Fall.

Enthält die Satzung eine solche Klausel, sollte sie unbedingt geändert werden. Eine praktikable Regelung könnte z.B. so aussehen:

*»Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag mit schriftlicher Mitteilung an die*den Bewerber*in. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann die*der Beitrittswillige sich schriftlich an die Mitgliederversammlung wenden, die mit einfacher Mehrheit abschließend über das Aufnahmegesuch entscheidet.«*

**Musterklausel
für den
Vereinsbeitritt**

Die Regelung im zweiten Satz ist nicht unbedingt erforderlich: Sie soll nur verhindern, dass der Vorstand willkürlich Bewerber*innen ablehnen kann.

Sonderfall: Satzungsmäßige Bindung

Wie weiter oben bereits ausgeführt, besteht ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein grundsätzlich auch dann nicht, wenn der*die Bewerber*in die Anforderungen erfüllt, die die Satzung an die Mitgliedschaft stellt.

Etwas anderes gilt nur, wenn sich der Verein per Satzung selbst zur Aufnahme aller Bewerber*innen verpflichtet. Ein solche Regelung müsste aber ausdrücklich formuliert sein. Sie kann also nicht indirekt aus anderen Klauseln abgeleitet werden.

Enthält die Satzung Ihres Vereins eine solche Klausel, sollten Sie eine Satzungsänderung ins Auge fassen. Schließlich sind viele Gründe denkbar, nicht jeder*m den Zugang zum Verein zu ermöglichen.

Sonderfall: Kartellrecht und Vereine mit Monopolstellung

Aufnahmezwang gilt nur für wenige Vereine

Für bestimmte (aber nur sehr wenige) Vereine kann sich eine Aufnahmespflicht aus dem Kartellrecht ergeben. Das gilt insbesondere für Wirtschafts- und Berufsvereinigungen und Gütezeichengemeinschaften.

Eine Aufnahmespflicht besteht auch, wenn der Verein eine Monopolstellung oder wirtschaftliche und soziale Vormachtstellung hat und die Verweigerung der Mitgliedschaft zu einer unangemessenen Benachteiligung der Bewerbenden führt. Das kann bei Sportverbänden gelten, wo die Mitgliedschaft für die Teilnahme an regionalen oder nationalen Wettkämpfen erforderlich ist. Für lokal tätige Vereine wird das kaum zutreffen. Auch Amateursportverbände sind davon ausgenommen.

Trotz formaler Aufnahmespflicht kann der Verein Gründe in der Person der Bewerbenden geltend machen, die eine Ablehnung erlauben. Das Vertreten rechtsextremer Positionen oder die Mitgliedschaft in entsprechenden Organisationen wird dafür ausreichen, sofern die Satzung das so regelt.

2. Rechtsextreme Mitglieder ausschließen

Wenn die rechtsextremen Umtriebe eines Mitglieds erst nach seinem Beitritt bekannt werden, ist es etwas schwieriger. Der Verein kann sich dann mit dem Ausschluss des Mitglieds behelfen. Ob und wie das möglich ist, hängt wesentlich von den Satzungsregelungen ab.

Drei Fälle sind hier denkbar:

- Die Satzung enthält keine Regelungen zum Ausschluss. Dann ist er nur aus wichtigem Grund möglich.
- Die Satzung fasst den Ausschluss als Vereinsstrafe und nennt dafür allgemeine oder konkrete Ausschlussgründe. Zu prüfen ist dann, ob diese greifen. Meist wird eine Satzungsänderung erforderlich sein, um einen Hebel für den Ausschluss Rechtsextremer zu bekommen.
- Die Satzung bestimmt Beendigungsgründe für die Mitgliedschaft, die zu einem automatischen Ausscheiden des Mitglieds führen. Darunter fallen insbesondere Unvereinbarkeitsklauseln. D. h. die Mitgliedschaft in einer anderen Organisation wird als Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft genannt.

**Mögliche Regelungen
zum Vereinsausschluss**

In den ersten beiden Fällen geschieht der Ausschluss per Beschluss (des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung). Im letzten Fall endet die Mitgliedschaft automatisch ohne ein besonderes Verfahren.

Ausschluss ohne Satzungsregelung

Ein Ausschluss ist ohne besondere Satzungsregelung nur aus »wichtigem Grund« möglich. Ein solcher wäre gegeben, wenn das Verhalten des Mitglieds die Belange des Vereins so stark berührt, dass dem Verein eine Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar ist.

Bei einer Vereinsstrafe muss der Ausschlussgrund in Bezug zum Zweck und zur Ordnung (Satzung) des Vereins stehen. Das Verhalten außerhalb des Vereins wird dabei meist keine Rolle spielen, außer die Satzung macht hier Vorgaben.

**Parteizugehörigkeit
allein ist meist kein
Ausschlussgrund**

Vereinsstrafen wie der Ausschluss können unter Umständen jedoch auch für ein Fehlverhalten außerhalb des Vereins verhängt werden. Das heißt, selbst wenn sich ein Parteimitglied im Verein untadelig verhält, kann die Parteimitgliedschaft ein Ausschlussgrund sein. In aller Regel wird dafür aber eine entsprechende Satzungsregelung nötig sein. Denn, wie oben bereits erwähnt, es liegt ein Ausschlussgrund im Regelfall nur dann vor, wenn das Verhalten des Mitglieds in den Verein hineinwirkt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt wird. Das würde voraussetzen, dass die Parteimitgliedschaft mit dem Verein in Verbindung gebracht wird.

Das ist praktisch nur dann gegeben,

- wenn die Mitgliedschaft eines*r Rechtsextremen dem Verein wegen seiner eigenen Ziele unzumutbar ist. Das gilt für Vereine mit bestimmter politischer oder weltanschaulicher Ausrichtung (Parteien, Gewerkschaften), aber auch, wenn sich eine Organisation ausdrücklich der demokratischen Grundordnung, dem Antirassismus usw. verpflichtet.
- wenn das Verhalten des Mitglieds das Vereinsleben erheblich stört – etwa wenn es im Verein agitiert.

Aus der bloßen Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation lässt sich also meist kein Ausschlussgrund ableiten.

Satzungsregelungen zum Vereinsausschluss

Trifft die Satzung Regelungen zum Vereinsausschluss, müssen sie so gestaltet sein, dass jedes Mitglied ersehen kann, wann es mit dem Ausschluss zu rechnen hat.

Meist finden sich in Vereinssatzungen Generalklauseln zu möglichen Ausschlussgründen, wie »vereinsschädigendes Verhalten«, »Verstoß gegen die Interessen des Vereins« oder »Schädigung des Ansehens des Vereins«. Für den Ausschluss Rechtsextremer ist auch das unzureichend, weil sich – wie schon im Fall fehlender Ausschlussgründe – aus solchen Klauseln kein konkreter Bezug zum Verhalten des Mitglieds herstellen lässt. Anders sieht es nur aus, wenn die Mitgliedschaft in rechtsextremen Organisationen als Ausschlussgrund benannt ist.

Satzungsänderung schafft Abhilfe

Fehlen die satzungsmäßigen Voraussetzungen für einen Ausschluss, kann das per Satzungsänderung nachgeholt werden.

**Ausschluss per
Satzungsänderung auch
rückwirkend**

Diese liefert auch rückwirkend einen Ausschlussgrund, wenn der jetzt eingeführte Verstoß ein Dauerzustand ist. Das Mitglied kann sich dann nicht darauf berufen, es würde hier unzulässigerweise nachträglich eine rechtliche Grundlage geschaffen. Das gälte nur für abgeschlossene Vorfälle in der Vergangenheit. Die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation ist aber ein Dauerzustand. Eine solche »unechte Rückwirkung« ist zulässig.

Unzulässig ist eine Rückwirkung allerdings, wenn es sich um einzelne Verstöße (z. B. antisemitische Äußerungen) handelt. Hier müsste das Mitglied einen neuen Verstoß begehen, damit die Satzungsänderung einen Ausschluss erlaubt.

Ende der Mitgliedschaft

Musterklausel zum Vereinsausschluss

»Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
(...)

Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen

- *bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei anderem vereinsschädigenden Verhalten*
 - *bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitglied-schaftlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein*
 - (...)
 - ***bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremden-feindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremden-feindlichen Parteien und Organisationen«***
-

3. Das Ausschlussverfahren

Besonders wichtig ist es, das Ausschlussverfahren korrekt durchzuführen. Andernfalls hält der Ausschluss einer Überprüfung durch die staatlichen Gerichte nicht stand. Vor Gericht wird vorwiegend die formale Seite geprüft, weniger die inhaltliche. Die formale Prüfung bezieht sich vor allem auf die beiden folgenden Fragen:

- Liefert die Satzung im vorliegenden Fall einen Ausschlussgrund?
- Wurde das durch die Satzung vorgeschriebene Verfahren eingehalten?

Zunächst sind die Regelungen zu beachten, die die Satzung vorgibt. Unerlässlich ist es, dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ohne rechtliches Gehör wäre der Ausschluss aus formalen Gründen anfechtbar. Nimmt das Mitglied die Gelegenheit nicht wahr, hat der Verein seine Anhörungspflicht dennoch erfüllt.

Eine Abmahnung des Mitglieds ist grundsätzlich nicht erforderlich. Sieht die Satzung sie aber vor, gilt: Der Verstoß, der abgemahnt wird, kann nicht als Ausschlussgrund genommen werden. Erst bei einem neuen Verstoß kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

Abmahnung nicht erforderlich

Wer ist zuständig?

Für den Vereinsausschluss ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, es sei denn, die Satzung weist das einem anderen Organ – meist dem Vorstand – zu.

Ist laut Satzung der Vorstand für den Ausschluss zuständig, kann die Mitgliederversammlung nur als Beschwerdeinstanz eingeschaltet werden, sofern die Satzung das vorsieht.

Ein grundsätzliches Recht die Mitgliederversammlung anzurufen, hat ein ausgeschlossenes Mitglied also nicht.

**Jede*r kann Antrag auf
Ausschluss stellen**

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Vereins- und Vorstandsmitglied stellen (wenn die Satzung das nicht anders regelt). Es genügt, den Antrag **einem** Vorstandsmitglied zukommen zu lassen. Die Person, die den Antrag stellt, darf auch beim Ausschlussverfahren mitwirken (mitstimmen). Eine Beschränkung wegen Befangenheit gibt es nicht.

Ausschlussverfahren

Ist die Mitgliederversammlung für den Ausschluss zuständig, weil die Satzung dazu keine besonderen Vorschriften macht, sind die Regelungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung zu beachten.

Speziell zum Vereinsausschluss gilt dabei:

- Der Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden.
- Dabei muss namentlich angegeben werden, wer ausgeschlossen werden soll – nicht nur allgemein »Ausschluss von Mitgliedern«.
- Die Gründe für den Ausschluss müssen den Betroffenen vorher mitgeteilt worden sein.
- Wenn der Ausschluss früher bereits abgelehnt wurde und sich die Sachlage nicht verändert hat – also keine neuen Vorfälle aufgetreten sind –, kann das Ausschlussverfahren nicht wiederholt werden.
- Ist der Vorstand für den Ausschluss zuständig, gilt: Er kann keine Vorstandsmitglieder ausschließen, auch wenn die Satzung das erlaubt. Das kann nur die Mitgliederversammlung – genauer gesagt: das Organ, das den Vorstand bestellt.

**Ausschluss von
Vorstandsmitgliedern
nur durch die
Mitgliederversammlung**

Fristen

Die Ahndung eines Verstoßes muss grundsätzlich zeitnah erfolgen. Aus einer Verzögerung kann sich ein Verzicht auf ein Ver-

einsstrafverfahren ergeben bzw. der Strafanspruch ist verwirkt. Die Obergrenze hierfür liegt bei ca. 6 Monaten – vom Bekanntwerden des Verstoßes an gerechnet.

Beteiligung des betroffenen Mitglieds

Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied steht es frei, Stellung zu nehmen. Verpflichtet ist es dazu nicht. Es muss also z. B. nicht Auskunft über seine Parteizugehörigkeit geben. Verweigert das Mitglied eine Stellungnahme oder bleibt es dem Termin zur Anhörung fern, hat das für das Ausschlussverfahren keine Folgen. Der Vereinsausschluss ist trotzdem wirksam.

**Ausschluss auch ohne
Mitwirkung des Mitglieds
gültig**

Rechtliches Gehör gewähren

Dem betroffenen Mitglied muss in jedem Fall rechtliches Gehör gewährt werden – also die Möglichkeit, zu den Vorwürfen ausführlich Stellung zu nehmen. Nur Gründe, zu denen das Mitglied sich äußern konnte, können im Ausschlussverfahren verwendet werden. Das bedeutet:

- Es müssen ihm die genauen Ausschlussgründe genannt werden.
- Eventuell vorliegendes Belastungsmaterial (z. B. eine Zeu- genaussage) muss ihm zugänglich gemacht werden.
- Es muss ihm eine ausreichende Frist zur Stellungnahme ein- geräumt werden.

Die Satzung kann vorschreiben, dass die Stellungnahme nur schriftlich erfolgen kann. Kommt es zu einer mündlichen Ver- handlung (im Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung), müssen die Betroffenen jedoch eingeladen werden.

Wird den Betroffenen das rechtliche Gehör verweigert, ist der Ausschluss unwirksam.

**Anhörung
des Mitglieds
unverzichtbar**

In der Regel dürfen Betroffene sich rechtlich vertreten lassen.

Das gilt zumindest dann, wenn

- der Verein sich ebenfalls fachjuristisch beraten lässt oder ein*e Anwält*in im Gremium sitzt,
- mit dem Vereinsausschluss ein ideeller oder materieller Nachteil verbunden ist.

Anwält*in darf teilnehmen

Wurde den betroffenen Personen der anwaltliche Beistand verweigert, kann dies – weil dann kein ausreichendes rechtliches Gehör gewährt wurde – dazu führen, dass der Ausschluss ungültig ist. Der Verein sollte deswegen grundsätzlich die Anwesenheit eine*r Anwält*in gestatten. In diesem Fall sollte sich aber auch der Verein durch eine*n Anwält*in vertreten lassen.

Mitteilung und Begründung des Ausschlusses

Ausschluss muss dem Betroffenen mitgeteilt und begründet werden

Der Vereinsausschluss ist nur wirksam, wenn er den betroffenen Mitgliedern auch mitgeteilt wurde. Sind die Betroffenen bei der Entscheidung anwesend, genügt es, ihnen das Abstimmungsergebnis mitzuteilen. Ansonsten reicht eine schriftliche Mitteilung (einfacher Brief) an die zuletzt bekannt gegebene Adresse aus.

Rechtsmittel, die betroffene Personen einlegen, haben aufschiebende Wirkung. Sie bleiben also Mitglied, bis das Verfahren abgeschlossen ist und müssen z. B. weiterhin zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Die Satzung kann das jedoch auch anders regeln, indem sie z. B. ein Ruhen der Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens vorsieht.

Nach allgemeiner Auffassung muss der Vereinsausschluss begründet werden. Das ist besonders für eine eventuelle gerichtliche Überprüfung (Klage der ausgeschlossenen Person gegen

den Ausschluss) wichtig. Eine unzureichende Begründung kann zur Unwirksamkeit des Ausschlusses führen. Die Begründung sollte in jedem Fall protokolliert und den Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

Beendigung der Mitgliedschaft durch Unvereinbarkeitsregelung

Ein Verein kann die Bedingungen für die Mitgliedschaft grundsätzlich autonom festsetzen und dabei – per Satzung – bestimmen, dass ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, wenn es die Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Dazu gehört auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Organisationen. Üblich sind solche Unvereinbarkeitsregelungen vor allem bei Parteien und Gewerkschaften. Sie sind aber auch bei anderen Vereinen zulässig. Die Bestimmungen in der Satzung müssen so eindeutig sein, dass für jedes Mitglied ohne weiteres zu erkennen ist, unter welchen Voraussetzungen es die Mitgliedschaft verliert.

Maßgeblich ist in diesem Fall nicht ein bestimmtes Verhalten des Mitglieds, sondern die bloße Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation. Die muss dann aber bekannt und nachweisbar sein. Eine solche Regelung greift also nur gegenüber Mitgliedern, die bekanntermaßen einer rechtsextremen Organisation angehören.

Unvereinbarkeitsregelung greift nur in eindeutigen Fällen

Der Vorteil der Regelung: Es muss kein Ausschlussverfahren durchgeführt werden, sondern es genügt, wenn dem Mitglied mit Nennung des Grundes das Ende der Mitgliedschaft mitgeteilt wird.

Eine solche Regelung kann auch nachträglich per Satzungsänderung eingeführt werden. Sie gilt dann rückwirkend für alle Mitglieder, die unter die Regelung fallen, selbst wenn der Sachverhalt – die Mitgliedschaft in der rechtsextremen Organisation – schon vorher bestand.

**Beispiel für eine
Satzungsklausel**

»Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in rechtsextremen Parteien und Organisationen.«

4. Was sagt die Rechtsprechung?

**Die bisherige
Rechtsprechung lässt
hoffen**

Die Rechtsprechung hat sich einigen Fällen mit dem Ausschluss Rechtsextremer beschäftigt – und stärkt dabei die Position der Vereine:

- Ein Ausschluss aus einer Gewerkschaft wegen Zugehörigkeit zur NPD ist danach wirksam, wenn die Satzung sich die »Bekämpfung antidemokratischer Einflüsse und Bestrebungen« zum Ziel gesetzt hat. Es war also nicht einmal eine ausdrückliche Klausel zum Ausschluss nötig (Landgericht Hamburg vom 25.06.1970, Az.: 8 O 306/68). Was »demokratisch« heißt, darf dabei aus der Sicht des Vereins ausgelegt werden. Es kommt – so das Gericht – nicht darauf an, ob die NPD als verfassungswidrig anzusehen ist.
- Ähnlich hat das Landgericht Bremen geurteilt (Urteil vom 31.01.2013, Az.: 7 O 24/12). Der Bundesligaveroin Werder Bremen hatte ein Mitglied wegen seiner Aktivitäten als NPD-Funktionär ausgeschlossen. Es bezog sich dabei auf eine Satzungsklausel nach der der Verein »die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten« fördert und Menschen »unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat bietet«. Die Klage des NPD-Mitglieds gegen den Ausschluss wies das Landgericht ab. Die im Wahlprogramm zum Ausdruck kommenden politischen Thesen der NPD stünden im offenen Gegensatz zur genannten Satzungsklausel.

- Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz vorliegt, wenn ein Verein ein Mitglied wegen extremistischer politischer Anschauungen und Aktivitäten ausschließt (Beschluss vom 02.02.2023, Az.: 1 BvR 187/21). Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit gewährt einem Verein grundsätzlich das Recht, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern selbst zu bestimmen. Zielt ein privater Amateurbreitensportverein mit seiner Satzung ausdrücklich auf eine Orientierung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen, ist das nicht zu beanstanden.

Was »demokratisch« heißt, darf dabei aus der Sicht des Vereins ausgelegt werden. Es kommt – so das Gericht – nicht darauf an, ob die betreffende Partei oder Organisation als verfassungswidrig anzusehen ist.

5. Satzungsänderung durchführen

In aller Regel ist für den Ausschluss Rechtsextremer aus dem Verein eine Satzungsänderung nötig. Wie beim Ausschlussverfahren sind auch hier Verfahrensregeln zu beachten, sonst kann die Änderung angefochten werden – und entfällt dann als Grundlage für den Vereinsausschluss.

Zuständigkeit für Satzungsänderungen

Nach dem BGB ist für Satzungsänderungen die Mitgliederversammlung zuständig. In den meisten Vereinssatzungen wird diese Regelung auch nicht abgeändert.

Die endgültige Fassung des Wortlauts (redaktionelle Zusammenstellung) der Satzung kann einem anderen Organ als der Mitgliederversammlung übertragen werden (z. B. dem Vorstand oder einem Beirat). Das muss mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen werden. Diese Ermächtigung kann sich aber nicht auf inhaltliche Änderungen der Satzung beziehen.

Verfahren bei Satzungsänderungen

Mehrheitserfordernisse der Satzung beachten

Für die Beschlussfassung müssen die in der Satzung vorgesehenen Formalien eingehalten werden. Das betrifft vor allem die Beschlussfähigkeit und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Legt die Satzung hier keine gesonderten Vorschriften fest, gilt § 33 (1) BGB: d. h. es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Soweit die Satzung dies nicht abweichend regelt, muss für einen wirksamen Beschluss im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Es genügt dabei nicht der bloße Hinweis auf die Satzungsänderungen. Der Tagesordnungspunkt muss so dargestellt werden, dass im Wesentlichen zu erkennen ist, um welche Änderung es sich handelt.

Angaben bei der Einladung zur Mitgliederversammlung

Empfehlenswert ist, den Wortlaut der bisherigen und der künftigen Satzungsklausel(n) beizulegen. Sinnvoll ist zudem, eine Begründung für die Satzungsänderung anzufügen.

Eine rückwirkende Satzungsänderung gibt es nicht, weil die Änderung erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam wird. Möglich ist es aber, rückwirkende Klauseln in die Satzung einzufügen.

Abstimmungsmehrheit

Nach BGB ist für eine Satzungsänderung eine Mehrheit von drei Vierteln der **erschienenen** Mitglieder erforderlich.

Diese Mehrheit kann in der Satzung aber beliebig abgeändert werden. Ebenso kann eine Mindestzahl erschienener Mitglieder für die Beschlussfähigkeit gefordert werden. Sind für Satzungsänderungen keine Besonderheiten festgelegt, gelten die allgemeinen Satzungsregelungen zur Beschlussfähigkeit. Nach BGB hingegen ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Mehrheitsanforderungen prüfen

Bei der Ermittlung der Mehrheit gelten die üblichen Regelungen:

- Die Mehrheit wird auf Basis der anwesenden Mitglieder ermittelt.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt – es sei denn die Satzung schreibt hier etwas anderes vor.
- Der Antrag ist also angenommen, wenn mit den Ja-Stimmen die erforderliche Mehrheit gegenüber den Nein-Stimmen erreicht ist.

Zu beachten ist aber immer, dass die Satzung dies abweichend regeln kann. Oft werden für Satzungsänderungen z. B. besondere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gestellt.

Beschlussfähigkeit beachten

Hier ist dann die BGB-Regelung nachrangig. Das gilt sowohl für die geforderte Mehrheit als auch für die Art der Mehrheitsermittlung. Es kann also eine Wertung der Enthaltungen und der

ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen festgelegt werden. Das alles muss in der Satzung aber ausdrücklich geregelt sein.

Für die Abstimmung über die einzelnen Satzungsänderungen gibt es keine Vorschriften. Es kann also sowohl über jede Änderung einzeln als auch über die gesamten Änderungsvorschläge zusammen ein Beschluss gefasst werden.

Eintragung der Satzungsänderung

**Satzungsänderung
muss notariell ange-
meldet werden**

Alle Satzungsänderungen müssen beim Vereinsregister eingetragen werden. Auch für die Mitglieder ist nur die eingetragene Satzung verbindlich. Die Anmeldung zum Vereinsregister erfolgt durch öffentliche Beglaubigung, d. h. in fast allen Bundesländern durch ein*e Notar*in. Die Anmeldung nimmt der Vorstand vor und zwar durch die Vorstandsmitglieder, die nach Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind. Bei Einzelvertretungsbefugnis genügt also ein Vorstandsmitglied.

Der Anmeldung sind Original und Abschrift des Beschlusses zur Satzungsänderung beizufügen, also das Protokoll der entsprechenden Mitgliederversammlung (es genügt der Auszug, der die Satzungsänderung betrifft), aus dem auch der Wortlaut der Satzungsänderung hervorgeht. Das Protokoll muss nach den Satzungsvorschriften unterschrieben sein. Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für die Ersteintragung des Vereins. Das betrifft z. B. die Prüfpflicht durch den*die Rechtspfleger*in. Insbesondere wird dabei geprüft, ob der Beschluss zur Satzungsänderung formell korrekt zustande kam (vor allem hinsichtlich der erforderlichen Mehrheiten nach Satzung oder BGB). Nicht geprüft wird dagegen, ob die Einberufung der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgte.

Erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wird die Satzungsänderung wirksam. Die Eintragung hat also konstitutive Wirkung, sowohl gegenüber Mitgliedern als auch Dritten. Nach herrschender Meinung können schon vor der Eintragung auf Basis der Satzungsänderung Beschlüsse gefasst werden (von Mitgliederversammlung, Vorstand oder auch anderen Organen). Diese Beschlüsse werden aber erst mit der Eintragung wirksam. Schon vor Eintragung der Satzungsänderung könnte also die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, der allerdings erst mit der Eintragung der Satzungsänderung in Kraft treten würde.

**Satzungsänderung erst
nach Eintragung wirksam**

Autoren dieses Leitfadens

Wolfgang Pfeffer arbeitet als Fachautor und Dozent zu den Themen Vereinsrecht und Vereinsbesteuerung.

Er betreibt das Informationsportal für Vereine www.vereinsknow-how.de, erstellt den Fachinformationsdienst »VereinsBrief« des IWW-Verlags und ist für eine Vielzahl von Bildungsträgern tätig, u. a. die Paritätische Akademie und das ifu-Institut.

Michael Röcken ist Rechtsanwalt in Bonn mit Schwerpunkt Vereinsrecht (www.ra-roecken.de). Er schreibt als Fachautor für verschiedene Publikationen und ist als Dozent u. a. zu vereinsrechtlichen Themen tätig.

6. Musterschreiben

für die Einladung zur Mitgliederversammlung

TSV Musterstadt e.V.
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
Musterstadt, 01.01.2024
Name
Anschrift des Mitglieds

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur nächsten Mitgliederversammlung laden wir gemäß § 19 der Satzung
für den 20. Februar 2024 um 19:30 Uhr

herzlich ein.

Die Mitgliederversammlung findet im

Gasthaus »Zur Wühlmaus«

Hauptstr. 4

12340 Musterstadt

statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

TOP 1 (...)

TOP 2 (...)

Beschluss über die in der Anlage aufgeführte Satzungsänderung zu § X
(Regelungen über den Ausschluss von Mitgliedern)

TOP 3 (...)

(...)

Wir bitten um zahlreiches und pünktliches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Mustermann 1. Vorsitzender

Gabriele Musterfrau 2. Vorsitzende

7. Checkliste

Satzungsänderung und Ausschluss von Mitgliedern

PRÜFUNG	EMPFEHLUNG
Beitritt	
Erlaubt die Satzung den Beitritt durch einseitige Erklärung der Beitrittswilligen?	Satzungsklausel ändern und Aufnahmeverfahren einführen
Verpflichtet die Satzung zur Aufnahme aller Beitrittswilligen?	entsprechende Satzungsklausel streichen
Satzungsänderung	
Welche Regelungen trifft die Satzung zum Ausschluss von Mitgliedern?	Ausschlussregelung einführen oder Ausschlussgründe ergänzen
Welche Vorschriften macht die Satzung für die Durchführung von Satzungsänderungen?	Satzungsregelungen (besonders die Mehrheitsanforderungen) genau beachten
Welche Regelungen trifft die Satzung für Mitgliederversammlungen?	<ul style="list-style-type: none"> ■ formale Anforderungen der Satzung einhalten (Fristen) ■ genaue Angaben zur Tagesordnung in der Einladung machen ■ Regelungen für Stimmmehrheiten beachten ■ Satzungsänderung notariell beim Vereinsregister anmelden
Vereinsausschluss	
Satzungsvorschriften prüfen und gegebenenfalls ändern*ergänzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorgaben der Satzung genau einhalten ■ Ausschluss mit genauer Begründung mitteilen ■ auszuschließendes Mitglied anhören

Position beziehen.

Die Präambel als Ausdruck einer gemeinsamen Vereinskultur

Jeder Vereinssatzung kann eine sogenannte Präambel vorangestellt sein. Darin hat der Verein Gelegenheit, sein Leitbild, seine Vision oder auch grundsätzliche Ziele vorzustellen. Es bleibt den Vereinsmitgliedern überlassen, inwieweit und wie genau sie dies tun. Da eine Präambel nicht rechtsverbindlich ist, können sie sich aussuchen, welchen Zweck die Präambel für den Verein und seine Satzung erfüllen soll, und sich dementsprechend ausdrücken. So kann eine Präambel – mehr noch als entsprechende Klauseln in der Satzung – dazu dienen, sich ideell und politisch sowohl nach innen als auch nach außen zu positionieren. Der Verein hat die Möglichkeit, auf sich und seine Geschichte bezogen zu erläutern und zu reflektieren, weshalb er für demokratische Grundwerte und gegen rechtsextremistische Einstellungen einsteht. Auf diese Weise bietet eine Präambel eine gute Möglichkeit, klare gesellschaftspolitische Linien eines Vereins gemeinsam zu überlegen, festzuhalten und diese somit in der Vereinskultur zu verfestigen und zu verstetigen.

Zwar hat eine Präambel keinen rechtsverbindlichen Charakter, dennoch kann sie von Bedeutung sein, wenn es um die Auslegung der Vereinssatzung geht. Vor allem bei eher allgemein gehaltenen Formulierungen in der Satzung, in denen man sich z. B. prinzipiell zu demokratischen Grundsätzen bekennt, können die Themen und Positionen in der Präambel dabei helfen, diese mit Leben zu füllen. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens kann dies hilfreich sein.

Die Bedeutung der Präambel geht also über einen gemeinschaftsstiftenden, kommunikativen und symbolpolitischen Charakter hinaus. Als Teil der Satzung muss auch die Einfügung oder Neufassung einer Präambel in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In der Praxis unterscheiden sich Präambeln stark in Inhalt und Länge. Im Folgenden finden sich Beispiele aus der Praxis, in denen sich Vereine in ihren Präambeln positioniert haben. Sie können als Vorlage dazu dienen, wie ein Verein seine Haltung gegen Demokratiefeindlichkeit und Ungleichwertigkeitsideologien in seinen ideellen Grundsätzen verankert.

Beispiel 1: Auszug aus der Präambel des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)

»[...] Der DOSB bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. [...]«

(Quelle: Vereinssatzung DOSB vom 03.12.2022, https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/uber_uns/Satzungen_und_Ordnungen/Satzung_final_beschlossen.pdf, abgerufen am 23.11.2023.)

Beispiel 2: Auszug aus der Präambel des SV Burg Stargard 09 e. V.:

»[...] Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.«

(Quelle: Vereinssatzung SV Burg Stargard 09 e. V. vom 14.12.2019, <https://www.sv-burgstargard-09.de/satzung/>, abgerufen am 23.11.2023.)



Foto: Institut für Berufspraxis (IfB) Hagenow.

Service

Beratungsangebote in Mecklenburg-Vorpommern

Die RAA M-V ist seit 25 Jahren mit einem Team aus qualifizierten Expert*innen im Themenfeld Rechtsextremismus und Demokratieförderung in M-V vertreten. Wir beraten Sie gern bei Ihren Anliegen – kostenlos, aufsuchend und kompetent!

RAA | Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Am Melzer See 1
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 03991/66960
Mail: info@raa-mv.de

Ansprechpartner für Ihre Anliegen im Themenfeld Rechtsextremismus sind die Regionalzentren für demokratische Kultur in Mecklenburg-Vorpommern. Die RAA M-V ist Träger des Regionalzentrums für demokratische Kultur Westmecklenburg. Gemeinsam mit Ihnen oder Ihrer Institution entwickeln wir individuelle Handlungsstrategien und Trainings und unterstützen Sie bei der Umsetzung. Die Beratung ist vertraulich, individuell und kostenlos.

Ansprechpartner für die Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin ist das

Regionalzentrum für demokratische Kultur Westmecklenburg
Am Packhof 8
19053 Schwerin
Telefon: 0385/3030 9037
Mail: westmecklenburg@raa-mv.de
www.demokratie-mv.de

Weitere Regionalzentren in Mecklenburg-Vorpommern sind:

Regionalzentrum Vorpommern-Greifswald
Leipziger Allee 21
17389 Anklam
Telefon: 03971/2934912
Mail: info-vg@cjd-rz.de
www.cjd-rz.de

Regionalzentrum für demokratische Kultur Landkreis und
Hansestadt Rostock
Konrad-Zuse-Straße 1a
18184 Roggentin
Telefon: 0381/4031761
Mail: rz.rostock@akademie.nordkirche.de
www.akademie-nordkirche.de/regionalzentren

Regionalzentrum für demokratische Kultur Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 55
18437 Stralsund
Telefon: 03831/282584
Mail: rz.stralsund@akademie.nordkirche.de
www.akademie-nordkirche.de/regionalzentren

Regionalzentrum für demokratische Kultur
Mecklenburgische Seenplatte
Friedrich-Engels-Ring 48
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395/5638877
Mail: info-mse@cjd-rz.de
www.cjd-rz.de

Landesweite Beratung für Betroffene, Angehörige und Zeug*innen von rassistischen, antisemitischen, homo- und trans*feindlichen und anderen rechtsmotivierten Angriffen:

www.lobbi-mv.de

LOBBI Ost (Vorpommern-Greifswald, Mecklenburgische Seenplatte)
Helmut-Just-Straße 4
17036 Neubrandenburg
Telefon: 0395/455 07 18
Mail: ost@lobbi-mv.de

LOBBI West (Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim, Schwerin)
Budapester Straße 7
18057 Rostock
Tel.: 0381/200 93 77
Mail: west@lobbi-mv.de

LOBBI Nord Vorpommern-Rügen, Landkreis Rostock, Rostock)
Budapester Straße 7
18057 Rostock
Telefon: 0381/200 93 79
Mail: nord@lobbi-mv.de

Ansprechpartner für Sportvereine:

MoBiS – Mobile Beratung im Sport
Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wittenburger Str. 116
19059 Schwerin
Telefon: 0385/76176-18
Mail: mobis@lsb-mv.de
www.lsb-mv.de

Ansprechpartner für freiwillige Feuerwehren:

FunkstoFF – Beratung und Training für Freiwillige Feuerwehren
Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Berta-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385/3031801
Mail: beratung@landesfeuerwehr-mv.de
www.funkstoff.de

Ansprechpartner für kirchliche Fördervereine:

Kirche stärkt Demokratie – Fortbildungs- und Beratungsangebot
im Kirchenkreis Mecklenburg
Zentrum Kirchlicher Dienste
Alter Markt 19
18055 Rostock
Telefon: 0151/72682257
www.kirche-demokratie.de

Weiterführende Internetseiten

Vereinsrecht und bürgerschaftliches Engagement

- www.vereinsknowhow.de** Die Internetseite des Autors dieser Broschüre, Wolfgang Pfeffer, enthält umfangreiche Informationen zu allen vereins- und steuerrechtlichen Fragen, Leitfäden zur Gründung von Vereinen, Gestaltung von Satzungen und vielen anderen Themen aus dem Vereinsalltag. Hier kann auch ein Newsletter abonniert werden, der über aktuelle Entwicklungen informiert.
- www.vibss.de** Online-Portal des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen für die Vereinsarbeit mit umfangreichen Fachinformationen und Serviceangeboten – nicht nur für Sportvereine.
- www.d-s-e-e.de** Die 2020 in Neustrelitz gegründete Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt unterbreitet ein vielfältiges Angebot an Beratung, Fortbildung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von gemeinnützigen Vereinen. Sie unterstützt Engagierte mit konkreten Hilfestellungen für alle Fragen rund um den ehrenamtlichen Alltag.
- www.ehrenamtsstiftung-mv.de** Auf den Internetseiten der Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern finden ehrenamtlich Engagierte ein breites Spektrum an Informationen zu Themen wie Anerkennung, Beteiligung, Qualifizierung und Vernetzung von Vereinen. Die Stiftung hilft mit juristischer Beratung und Projektförderung.

Rechtsextremismus und Gegenstrategien

Information und Service mit vielen Beispielen aus der lokalen Alltagsarbeit.

www.mut-gegen-rechte-gewalt.de

Informationsportal der Bundeszentrale für politische Bildung mit fundierten Analysen und Materialien sowie weiterführenden Links.

www.bpb.de/rechtsextremismus

Informatives Portal aus Mecklenburg-Vorpommern, das aktuelle rechtsextreme Entwicklungen beobachtet, kommentiert und Gegenstrategien vorstellt.

www.endstation-rechts.de

Das antifaschistische Pressearchiv und Bildungszentrum Berlin e. V. bietet ein umfangreiches Archiv verschiedenster Materialien zum Thema Rechtsextremismus und vermittelt Referent*innen für Bildungsveranstaltungen.

www.apabiz.de

Weiterführende Literatur

Vereinsrecht und bürgerschaftliches Engagement

Leitfaden zum Vereinsrecht

Hg: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, 2016.
www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Leitfaden_Vereinsrecht.html

Vereine und Verbände: Gesellschaftliche Aufgaben und Interessen wahrnehmen.

In: Bürgerhandbuch. Politisch aktiv werden – Öffentlichkeit herstellen – Rechte durchsetzen
Hg: Landeszentrale für politische Bildung M-V, 2015.
www.lpb-mv.de/nc/publikationen/detail/buergerhandbuch-politisch-aktiv-werden-oeffentlichkeit-herstellen-rechte-durchsetzen/

Rechtsextremismus und Gegenstrategien

Rechts oben II. Demokratie und Rechtsextremismus in Mecklenburg-Vorpommern

Hg: RAA Mecklenburg-Vorpommern e. V., 2016.
www.raa-mv.de/download/rechts-oben-ii-demokratie-und-rechtsextremismus-in-mecklenburg-vorpommern/

Frauen und Rechtsextremismus in Mecklenburg-Vorpommern

Hg: »Lola für Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern e.V.« im Auftrag des Landesfrauenrates M-V e.V., 2015.
www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/08/rechte-frauen-in-mv_internet-1.pdf

Region in Aktion

Wie im ländlichen Raum Demokratische Kultur gestaltet werden kann

Hg: Amadeu Antonio Stiftung, 2013.
www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/08/handbuch_ria-1.pdf

